

# Erhöhter Kinderschutz

**Am 1. September 2013 ist die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2013 in Kraft getreten. Damit wurde ein Maßnahmenpaket zum Schutz von Kindern vor Gewalt im familiären Nahebereich umgesetzt.**

Die SPG-Novelle ist Teil eines Maßnahmenpakets, das im Herbst 2012 von den Bundesministerinnen für Justiz und für Inneres zur Optimierung des Schutzes von Gewaltopfern präsentiert wurde. Weitere Maßnahmen sind die Einführung einer Checkliste zur Unterstützung der Polizei bei der Einschätzung der Gefährlichkeit einer Situation – insbesondere in Fällen familiärer Konflikte, sowie die Institutionalisierung von Besprechungen der Sicherheitsbehörden mit den Kinder- und Jugendhilfeträgern.

**Ausdehnung des Betretungsverbot.** Gewalttaten in der Familie oder im nahen Umkreis des Opfers zeichnen sich oft im Vorfeld ab. Die Schaffung und der Ausbau der sicherheitspolizeilichen Befugnisse gegenüber Gewalttätern und Gewalttäterinnen („Gefährder“) bei Gewalt in Wohnungen haben zu einer signifikanten Verbesserung des Schutzes gefährdeter Personen geführt.

Als besonders effektiv haben sich die Wegweisungsbefugnis und das Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen gemäß § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) erwiesen. Eine gewalttätige Person kann aus der Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, wegweisen werden bzw. kann dem Gefährder das Betreten der Wohnung verboten werden.

Österreichweit wurden im Jahr 2012 2.870 Betretungsverbote für Wohnungen und 4.770 Wegweisungen und Betretungsverbote ausgesprochen.

Im Mai 2012 erschoss ein Mann in einer Schule in St.

Pölten seinen Sohn. Dieser Fall hat gezeigt, dass mit den bislang verfügbaren rechtlichen und praktischen Mitteln die Jüngsten unserer Gesellschaft nicht ausreichend geschützt werden können. So bestand bis zur SPG-Novelle 2013 keine Möglichkeit, Kinder trotz aufrechten Betretungsverbot für den Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, außerhalb der Wohnung mit den Befugnissen des SPGs zu schützen.

Deshalb richtete die Bundesministerin für Inneres im Juni 2012 die *Task Force Kinderschutz* ein, eine Expertengruppe, bestehend aus Vertretern der betroffenen Ressorts, der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie der Interventionsstellen, Gewaltschutzzentren und Frauenhäuser, des Berufsverbands österreichischer Psychologinnen, des Netzwerks Kinderrechte, der Bundesfachgruppe Unfallchirurgie in der ÖAK und der Männerberatung Wien.

Besonders gefährdet sind Kinder bis zum 14. Lebens-

jahr. Diese sind in der Regel noch nicht in der Lage, ihre Rechte und Interessen ausreichend zu artikulieren oder eine Gefahrensituation einzuschätzen.

Ein Kindergartenkind kann sich in den meisten Fällen nicht gegen eine Kontaktaufnahme oder gegen eine Abholung durch den Gefährder wehren. Mit der SPG-Novelle 2013 wird auf diese besondere Schutzbedürftigkeit Bedacht genommen.

Ist ein Kind unmittelbar von einem gefährlichen Angriff (§ 16 SPG) bedroht, so kann dem Gefährder gemäß § 38a SPG nicht nur das Betreten der Wohnung untersagt werden, sondern auch einer Schule, einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten) oder eines Hortes.

Das Betretungsverbot gilt nicht nur für die Einrichtung, sondern auch für deren unmittelbare Umgebung im Umkreis von 50 Metern. Damit soll ein „Abpassen“ des gefährdeten Kindes vor der

Schule, vor dem Kindergarten oder dem Hort durch die gewalttätige Person verhindert werden. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können den Gefährder bei Missachtung des Betretungsverbotes wegweisen bzw. im Falle eines wiederholten Verstoßes gemäß § 35 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) festnehmen.

Über die Verhängung des Betretungsverbotes wird die Leitung der Einrichtung von der Polizei informiert. In einem Informationsgespräch werden die weiteren Schritte zum Schutz des gefährdeten Kindes erörtert und es werden die Kontaktdaten für eine rasche Verständigung der zuständigen Sicherheitsdienststelle im Falle einer versuchten Kontaktaufnahme des Gefährders mit dem betroffenen Unmündigen übergeben.

Die näheren Regelungen für das Informationsgespräch sowie der Überprüfung des Betretungsverbotes an Schulen, Kindergärten oder Horten werden per Erlass der Bundesministerin für Inneres getroffen. Gespräch und Überprüfung erfolgen zum Schutz des betroffenen Kindes unter Vermeidung von Aufsehen sowie jeder nicht unumgänglichen Störung des Betriebs.

**Information der Kinder- und Jugendhilfeträger.** Die Kooperation mit den zuständigen Kinder- und Jugendhilfsträgern (früher: Jugendwohlfahrtsträgern) ist eine weitere wichtige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Ist das Kindeswohl gefährdet, so sind die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentli-

## BEGRIFFE

### Kinderbetreuungseinrichtungen

„Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen“ im Sinne der Kindergarten-gesetze der Länder sind halb- oder ganztägige Erziehungseinrichtungen zur Unterstützung der Familien-erziehung der Drei- bis Sechsjährigen. Darunter fallen Kindergärten, Kinderhäuser, Kindertagesheime und Betriebskindergärten. Ein „Hort“ im Sinne des § 38a SPG versteht sich

als Halb- oder Ganztagesheim (ohne Nächtigung) zur Betreuung von Schülern allgemeinbildender Pflichtschulen während der unterrichtsfreien Zeit. Schülerheime, die mit der Schule eine organisatorische Einheit bilden, sind – ebenso wie Ganztages-schulformen – von dieser Bestimmung umfasst. Getrennt geführte Schülerheime sind im Hinblick auf Nachmittagsbetreuung unter dem Begriff Hort zu subsumieren.

chen Sicherheitsdienstes auf Grund des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013, verpflichtet, die zuständigen Stellen zu informieren.

Mit der SPG-Novelle 2013 wird klargestellt, dass immer dann, wenn Unmündige gefährdet sind, das einschreitende Organ unverzüglich den Kinder- und Jugendhilfeträger informieren muss. Durch die direkte und unmittelbare Verständigung des zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers wird dieser in die Lage versetzt, zeitnah alle erforderlichen weiteren Maßnahmen zum Schutz des gefährdeten Kindes einzuleiten.

**Effektiveres Vorgehen gegen Gefährder.** Die Missachtung einer durch einstweilige Verfügung nach der Exekutionsordnung (EO) getroffenen Anordnung – wie etwa die Anordnung an den Gefährder, eine Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verlassen und in diese nicht zurückzukehren oder den Aufenthalt an bestimmten Orten und das Zusammentreffen mit dem Antragsteller zu vermeiden – war vor der SPG-Novelle 2013 weder gerichtlich noch verwaltungsbehördlich strafbar.

Zur Durchsetzung der Unterlassungsverpflichtung konnte das Opfer lediglich eine Unterlassungsexekution nach § 355 EO beantragen. Diese Möglichkeit wurde in der Praxis selten genutzt, weil es für die Opfer schwer verständlich ist, weshalb es bei Missachtung einer einstweiligen Verfügung trotz Einschreitens der Sicherheitsexekutive keine Sanktion gibt.

Es fehlte auch an einer Verwaltungsstrafbestimmung, die in den Fällen einer wiederholten Missachtung eine Festnahme des Gefährders nach § 35 VStG er-



**Mit der SPG-Novelle 2013 kann einem Gefährder auch das Betreten eines Kindergartens oder einer Schule untersagt werden.**

möglichen würde. Mit der Einführung einer solchen Bestimmung wird die Missachtung der gerichtlichen Anordnung unter Strafe gestellt und damit eine effektive und amtswegige Durchsetzung der Anordnung sichergestellt.

**Weitere Neuerungen.** Die Novellierung des § 38a SPG wurde zum Anlass genommen, die Bestimmung im Lichte der aus der Praxis resultierenden Anregungen und Anwendungsfragen zu überarbeiten. Unter anderem wurde eine Identitätsfeststellungsbefugnis zur Verhängung und Durchsetzung des Betretungsverbot eingeführt und die Zuständigkeiten in Fällen sprengelübergreifender Anordnungen von Betretungsverboten geregelt.

Mit der SPG-Novelle 2013 erfolgt überdies eine Anpassung der Entschädigungsregelung in § 92 SPG. Gemäß § 44 SPG dürfen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes fremde Sachen in Anspruch nehmen, wenn deren Gebrauch zur Abwehr

eines gefährlichen Angriffs (§ 21 SPG) oder für die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 19 SPG) unerlässlich ist. Wurde die fremde Sache im Zuge des Einsatzes beschädigt, so konnte bis dato nur für solche Schäden Entschädigung geleistet werden, die beim Gebrauch der fremden Sache zur Abwehr eines gefährlichen Angriffs an dieser entstanden sind.

Für Schäden, die im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht entstanden sind, war mangels Rechtsgrundlage keine Entschädigung möglich. Nun besteht auch ein Entschädigungsanspruch bei Schäden, die aus der Inanspruchnahme der fremden Sache in Ausübung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht resultieren.

**Zusammenfassung und Ausblick.** Mit der SPG-Novelle 2013 wird der bereits bestehende Maßnahmenkatalog zum Schutz der Opfer vor Gewalt im persönlichen Nahebereich ausgebaut. Im

Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung, die seit 1. Jänner 2013 alle Ressorts verpflichtet, die Effektivität neuer Gesetzesvorhaben in ihren Bereichen zu überprüfen, ist für 2016 eine Evaluierung der neuen Befugnisse geplant.

Dabei wird zu beachten sein, dass insbesondere bei besonders gewaltgeneigten Gefährdern (Hochrisikofälle) sicherheitspolizeiliche und zivilgerichtliche Maßnahmen alleine den Schutz gefährdeter Kinder nicht ausreichend gewährleisten können. In diesen Fällen müssen auch andere Interventionen erfolgen und – sofern strafrechtliche Aspekte ins Spiel kommen – auch strafprozessuale Instrumente angewendet werden.

Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Behörden, Gerichten sowie staatlichen und privaten (Opferschutz-)Einrichtungen ist eine der wichtigsten Garantien eines effektiven Schutzes vor Gewalt im persönlichen Nahbereich.

*Petra Huber-Lintner*